



Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e. V.

Mitglied im Deutschen Aeroclub

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Luftsportgruppe Breitscheid – Haiger e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dillenburg eingetragener Verein mit Sitz in Haiger / Dillkreis.

Die Luftsportgruppe Breitscheid – Haiger e.V., deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, will auf gemeinnütziger Grundlage nach Maßgabe der bestehenden Gesetze unter Ausschluss jeder politischen Betätigung, Freunde und Interessenten für die Ziele und Ideen der Luftfahrt gewinnen und diesen Gelegenheit geben, sich in Segel- und Motorflug auszubilden und zu betätigen.

Besonderen Wert soll auf eine gesunde Nachwuchsförderung und Jugendpflege gelegt werden. Die Luftsportgruppe Breitscheid – Haiger e.V. vertritt in diesem Rahmen die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Behörden und sonstigen Stellen.

Sie ist Mitglied des Hessischen Luftsportbundes e.V., und ist über diesen dem Deutschen Aero-Club angeschlossen.

§ 2 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel dieses Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder der Luftsportgruppe Breitscheid – Haiger e.V. setzen sich zusammen aus:

- a.) ordentlichen Mitgliedern
- b.) in Ausbildung befindlichen Jugendlichen
- c.) passiven Mitgliedern
- d.) Ehrenmitgliedern.



Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e. V.

Mitglied im Deutschen Aeroclub

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die:

- a.) unbescholten ist
- b.) den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennt und bejaht
- c.) ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand, der nach freiem Ermessen hierüber entscheidet (§ 10 Abs.7), gerichtet hat.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet sein muss und nur 14 Tage vor Jahresende zulässig ist
 - b.) Ausschluss (§ 7 Abs.3)
 - c.) Auflösung des Vereins
- 2.) Das ausscheidende Mitglied besitzt im Falle der Kündigung und des Ausschlusses keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben indessen unberührt.
- 3.) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a.) das Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt,
 - b.) bewusst gegen die Satzung des Vereins verstößt oder es Anordnungen des Vorstandes nicht nachkommt oder wenn es
 - c.) seinen sonstigen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt.
- 4.) Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand schriftlich über den Ausschluss informiert. Der Ausschlussbeschluss ist unanfechtbar.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins und den von ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten teilzunehmen.
- 2.) Die Mitglieder haben weiter das Recht, die Hilfe des Vereins im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a.) die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes zu befolgen und
 - b.) die beschlossenen Beiträge (§ 15 Abs.1c Gebührenordnung) zu entrichten.



Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e. V.

Mitglied im Deutschen Aeroclub

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem ersten Vorsitzenden
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassierer
 - e.) dem Motorflugreferenten
 - f.) dem Segelflugreferenten
 - g.) dem Referenten für Sicherheit und Flugplatzwesen
- 2.) vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen, jedoch darf dabei höchstens 1 Stellvertreter sein.
- 3.) Der Vorstand ist mit vier seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl und seine vorzeitige Abberufung ist zulässig.
- 5.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung wird und in der u.a. die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen sind.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, weiter Mitglieder zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten auf freiwilliger Basis hinzuzuziehen. Stimmt das befragte Mitglied zu, so kann es die Hälfte der zu leistenden Baustunden nur in diesem Geschäftsbereich abgelten. Über seine Tätigkeit hat es dem Vorstand gegenüber auf Anforderung Rechenschaft abzulegen.
- 7.) Vorstandssitzungen finden monatlich statt, die dabei gefassten Beschlüsse müssen unverzüglich veröffentlicht werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 9 Abs.2)
- 2.) Leitung des Vereins in allen organisatorischen Fragen
- 3.) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 4.) Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- 5.) Schaffung von besonderen Fachausschüssen und Berufung von deren Mitgliedern
- 6.) Beschlussfassung über Veranstaltungen des Vereins
- 7.) Entscheidung über Aufnahmegesuche neuer Mitglieder (§ 6 Abs.1)
- 8a.) Der Vorstand ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 8b.) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
- 8c.) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.



Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e. V.

Mitglied im Deutschen Aeroclub

§ 11 Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

- 1.) der stellvertretende Schriftführer
- 2.) der stellvertretende Kassierer
- 3.) der technische Referent
- 4.) der Ausbildungsleiter
- 5.) der Werkstattleiter
- 6.) der Jugendleiter

§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben des Beirates

- 1.) Die in § 11 erwähnten Mitglieder im Beirat sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. § 9 Abs.2 und 3 dieser Satzung gelten für sie mit der Maßgabe, dass sie zur Vertretung des Vereins im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zusammen mit einem ordentlichen Vorstandsmitglied befugt sind.
- 2.) Sie stehen dem ordentlichen Vorstand auf ihren Sachgebieten beratend zur Seite und haben zur Durchführung der sportlichen Veranstaltungen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- 3.) Der Beirat entscheidet mit dem Vorstand (9 Mitglieder). Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind. Der Beirat ist zusammen mit dem Vorstand mit 9 Mitgliedern beschlussfähig. Beiratssitzungen finden nach Bedarf und auf Einberufung durch den Vorstand, jedoch mindestens einmal vierteljährlich statt. Alle in diesem Gremium gefassten Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
 - b.) Zustimmung zu Vorschlägen bei Beitrags- und Fluggebührenerhöhungen
 - c.) Zustimmung zu Ausgaben bzw. Investitionen, die im Einzelfall 5 Prozent des jeweiligen Haushaltsvolumen überschreiten und zu Verträgen, die den Verein zu laufenden Zahlungen und wiederkehrenden Leistungen verpflichten
 - d.) Beratung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt. Sie kann aber auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden und ist auch einzuberufen, wenn zumindest ein Viertel der Mitglieder des Vereins die unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e. V.

Mitglied im Deutschen Aeroclub

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mündlich oder schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin. Die Tagesordnung kann bei jedem Vorstandmitglied eingesehen werden.
- 2.) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei einem Vorstandsmitglied vorgebracht werden.

§ 15 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten befugt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a.) Abberufung und Neuwahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder
 - b.) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c.) Festsetzung der Beiträge
 - d.) Festsetzung der Aufnahmegebühren
 - e.) Ausschluss von Mitgliedern
 - f.) Änderung der Satzung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g.) Auflösung des Vereins.
- 2a.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seines Vertreters den Ausschlag.
- 2b.) Beschlüsse nach Abs. 1e und 1f bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2c.) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- 2d.) Im Falle der Auflösung (§ 15 Abs. 1g) fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an Institutionen mit ähnlichen Zielen unter Wahrnehmung der Gemeinnützigkeit. Eine derartige Verwendung darf jedoch erst erfolgen, nachdem das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit bescheinigt hat.
- 3.) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in welchem alle wesentlichen Einzelheiten insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer, der vom Vorstand bestimmt wird und von einem der anwesenden Mitglieder des engeren Vorstandes zu unterzeichnen.

Breitscheid, 14. Januar 1991

Der Vorstand